

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und die zugehörigen Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB). Diese EKB werden Inhalt des Vertrages zwischen der Fuhr GmbH & Co. KG (nachfolgend „FUHR“) und dem Lieferanten, ohne dass es eines Widerspruches von FUHR gegen etwaige Lieferbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige vom Lieferanten geltend gemachte Einschränkungen oder Erklärungen bedarf.

Anderer Vereinbarungen, insbesondere andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, sowie Änderungen und Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn FUHR sich schriftlich mit der Geltung derselben einverstanden erklärt. Das gilt auch, wenn diese in Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens (Auftragsbestätigung) übermittelt werden.

Die auf der Vorderseite einer Bestellung von FUHR aufgeführten Einzelfall-Regelungen gehen grundsätzlich diesen EKB vor. Nur schriftliche Bestellungen und Aufträge von FUHR sind rechtsverbindlich. Mündliche Bestellungen, Aufträge oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch FUHR.

2. Lieferung

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und -termine sind bindend (Fixtermine). Für die Einhaltung der von FUHR aufgegebenen Liefervorschriften trägt der Lieferant die Verantwortung. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit Zeichen, Nummer und Datum der Bestellung beiliegen. FUHR ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen zu verweigern, wenn keine ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder die Bestellzeichen von FUHR nicht oder nur unvollständig aufgeführt sind. Die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FUHR nicht zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann (insbesondere wenn er die Liefertermine nicht einhalten kann), hat er FUHR dies unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Die Anlieferung von Waren hat werktags in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr, Freitags von 7:00 bis 11:00 Uhr in den Werken von FUHR zu erfolgen, da andernfalls eine Entladung am gleichen Tage nicht möglich ist. Freitags nachmittags und samstags erfolgt grundsätzlich keine Annahme von Waren.

Der Lieferant trägt die Gefahr der Versendung bis zum ordnungsgemäßen Eintreffen der Ware im Werk bzw. der von FUHR vorgegebenen Entladestelle. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, oder der Versand der Ware auf eigene Rechnung vorgenommen werden soll.

3. Vergütung

Die in der Bestellung bzw. dem Auftrag ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich als Nettobestpreise (exkl. Mehrwertsteuer).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die in der Bestellung oder anderweitig von FUHR genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Nur wenn explizit vereinbart ist, dass der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, kann diese nur zum nachweisbaren Selbstkostenpreis berechnet werden. Auf Verlangen von FUHR hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, müssen diese FUHR vor Auslieferung bzw. Ausführung des Auftrages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und/oder Konditionen.

Rechnungen sind zahlbar unter Abzug von 3% Skonto binnen 14 Tagen, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang netto. Aus jeder Rechnung müssen die Nummer der Bestellung und die Empfangsstelle bei FUHR ersichtlich sein. Fehlen diese Angaben, übernimmt FUHR keine Gewähr für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Berechtigung zum Skontoabzug bleibt in diesem Fall trotzdem erhalten; FUHR gerät nicht in Zahlungsverzug.

4. Qualität und Lieferantenbewertung

Die vom Lieferanten zu liefernden Waren müssen aus bestgeeignetem und einwandfreiem Material gefertigt sein. Sie müssen die vereinbarten oder handelsüblichen Eigenschaften besitzen und den anerkannten Fachregeln entsprechen. Ergänzend gelten die Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV). Jede Lieferung ist grundsätzlich mit einer technischen Betriebsanleitung, einer Herstell- oder Konformitätserklärung zu versehen. Die bei der Wareneingangskontrolle durch FUHR ermittelten Werte für Maße, Menge, Gewicht und Qualität sind verbindlich. Alle Lieferungen müssen mit den zur Zeit der Bestellung gültigen deutschen Gesetzen in Einklang stehen.

Lieferantenbewertungen werden von FUHR zweimal pro Jahr, jeweils zum 30.06. und zum 31.12., durchgeführt. Die technischen und kaufmännischen Kennzahlen werden zu je ½ gewichtet und ergeben die Gesamtbeurteilung. Unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von FUHR (insbesondere aus Gewährleistung) werden Lieferanten, welche dauerhaft (in der Regel bei zwei aufeinanderfolgende Bewertungen) nicht mindestens die Bewertungsstufe „B“ erreichen, grundsätzlich aus der Lieferdatenliste von FUHR gestrichen. FUHR behält sich vor, noch nicht vollständig abgewickelte Bestellungen zu widerrufen bzw. zu kündigen.

5. Gewährleistung

Sofern der Lieferant keine explizit anders lautende Qualitätssicherungsvereinbarung mit FUHR geschlossen hat, übernimmt er für seine Lieferungen und Leistungen die Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat sach- und rechtsmangelfrei zu liefern. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten und anderen Subunternehmern hergestellten Teile.

FUHR ist berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung wahlweise in Form von Nachbesserung bzw. Nachlieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Weiterhin ist FUHR berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Fristsetzung Gutschrift des Rechnungsbetrages zu verlangen.

Wenn der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung gemäß Ziffer 5.2 nicht unverzüglich oder ordnungsgemäß durchführt, kann FUHR auf Kosten des Lieferanten die Ware anderweitig beziehen oder die mangelhafte Ware selbst durch den eigenen Kundendienst nachbessern bzw. nachbessern lassen; die Kosten dieses Kundendienstes (mindestens in Höhe der Servicepauschale zuzüglich Erstattung der An- und Abfahrt) hat der Lieferant zu tragen.

Der Lieferant hat bei Montagen, Instandsetzungen oder sonstige Arbeitsleistungen alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für Unfallschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und FUHR die Deckung nachzuweisen.

Der Lieferant stellt FUHR auf erstes Anfordern von allen Schadenersatzansprüchen, Ansprüchen aus Produkthaftung oder wegen Personenschäden frei, die gegenüber FUHR im Zusammenhang mit der vom Lieferanten vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung, Lieferung oder sonstigen Leistung geltend gemacht werden.

Die Ware wird nach Eingang im Werk von FUHR auf leicht erkennbare Mängel, Identität, Menge sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht.

6. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und Leistung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, FUHR von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die sich etwa aus der Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder aus der Beeinträchtigung sonstiger Rechte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter ergeben könnten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

7. Eigentumsvorbehalt

Material, das FUHR zur Durchführung der Bestellung beigestellt, bleibt das Eigentum von FUHR. Es ist sofort nach Annahme durch den Lieferanten als Eigentum von FUHR zu kennzeichnen und gesondert von gleichen oder ähnlichen Teilen zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und in keiner anderen Weise darüber verfügt werden.

Die durch die Verarbeitung des Materials entstehende neue Sache überträgt der Lieferant FUHR als Eigentum. Im Zweifelsfall überträgt er an FUHR das quotenmäßige Miteigentum daran mit der Maßgabe, dass die neue Sache in beiden Fällen für FUHR in Verwahrung genommen wird.

Zeichnungen, Modelle, Formen, Vorrichtungen und Werkzeuge sowie Unterlagen (insbesondere Arbeitsanweisungen), die FUHR für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt oder deren Erstellung dem Lieferanten von FUHR vergütet wird, bleiben bzw. werden Eigentum von FUHR. Diese Gegenstände und Unterlagen sind entsprechend gekennzeichnet oder müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Der Lieferant darf sie ohne schriftliche Zustimmung von FUHR weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, oder selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Unterlagen und eventuelle Kopien sind auf Verlangen von FUHR vollständig zurückzugeben. Der Lieferant haftet für den Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordentlichen Rückgabe.

Der Lieferant ist verpflichtet, die auf den Bestellungen angegebenen Zeichnungsänderungsindizes mit den beim ihm vorliegenden Zeichnungsunterlagen zu vergleichen. Sollte eine Diskrepanz festgestellt werden, so sind vom Lieferanten die neuesten Zeichnungsunterlagen in der technischen Abteilung von FUHR anzufordern.

8. Datenschutz, Geheimhaltung

FUHR ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenden Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Vertrauliche Informationen sind geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind solche Informationen, die von einer Vertragspartei der anderen mitgeteilt werden, sich auf den Gegenstand dieses Vertrages beziehen, und entweder schriftlich oder in anderer gegenständlicher Form mitgeteilt werden und als vertraulich gekennzeichnet sind, oder in jeder anderen Form mitgeteilt werden, vorausgesetzt sie werden zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und danach vom Mitteilenden innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich als vertraulich bestätigt. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Preise und Kundenschaft.

Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen, wenn sie vor dem Erhalt vom Mitteilenden entweder öffentlich zugänglich waren oder dem Empfänger ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen. Informationen gelten nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich geworden sind, der Empfänger diese von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat oder vom Empfänger unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht worden sind.

Für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Mitteilung jeder einzelnen vertraulichen Information hat der Empfänger dieser vertraulichen Informationen der anderen Partei diese Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zudem hat der Empfänger die unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Informationen mit dem gleichen, mindestens aber vernünftigen Maß an Sorgfalt zu vermeiden, das er zum Schutz eigener Informationen von vergleichbarer vertraulicher Art aufwendet. Außerdem muss der Zugang zu der vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen Mitarbeiter des Empfängers beschränkt werden, die die Informationen für die Zwecke dieser Vereinbarung kennen müssen, wobei in diesem Fall der Empfänger dafür haftet, dass sich solche Mitarbeiter an die Verpflichtungen dieses Abschnitts halten.

Die Geheimhaltungserklärung gilt, solange bis der jeweilige Vertragspartner den anderen von der Geheimhaltungsverpflichtung entbindet. Für jeden Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten zahlt der Lieferant an FUHR einen Betrag von EUR 10.000,00 als Vertragsstrafe.

9. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechterhaltung, Vertragsübergang

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FUHR nicht berechtigt, Forderung gegen FUHR – ganz oder teilweise – abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen, es sei denn, diese Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig fest-gestellt. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung grundsätzlich als erteilt.

Das Recht von FUHR zur Aufrechterhaltung oder Zurückbehaltung kann nicht eingeschränkt werden.

Gegen Forderungen von FUHR ist die Aufrechterhaltung mit Gegenforderungen nur zulässig, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt und zur Zahlung fällig ist.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FUHR die Bestellung, den Auftrag oder die Pflichten aus dem Vertrag ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben. Auch wenn FUHR die Zustimmung zur Einschaltung Dritter erteilt, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

Der Lieferant hat FUHR jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Firma sowie der Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

10. Nebenbestimmungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort die von FUHR mitgeteilte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort grundsätzlich der Sitz von FUHR.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch Wechsel- und Scheckprozesse, sind die für den Firmensitz von FUHR zuständigen Gerichte. FUHR behält sich das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Lieferanten zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Soweit einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



CARL FUHR GmbH & Co. KG
Schlösser und Beschläge

Hiermit bestätigen wir die umseitigen Einkaufsbedingungen der
CARL FUHR GmbH & Co. KG

Datum

Unterschrift, Firmenstempel